



Weibernetz e.V.

Bundesnetzwerk
von FrauenLesben
und Mädchen mit
Beeinträchtigung

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (Fassung vom 19.11.2025)

Vorbemerkung

Weibernetz e.V., das Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Barrierefreiheit, Antidiskriminierung und Gleichberechtigung an der Schnittstelle zu Gleichstellungs- und Behindertenpolitik in allen Lebensbereichen für Frauen mit Beeinträchtigungen tatsächlich Realität wird.

Weibernetz e.V. begrüßt das Anliegen des Gesetzgebers zur Verbesserung eines Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Der vorliegende Referentenentwurf bleibt neben einigen positiven Veränderungen jedoch weit hinter unseren Erwartungen an eine längst überfällige Reformierung des BGG mit einer Verpflichtung zu umfassender Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft zurück.

Zwar soll das Benachteiligungsverbot auf private Anbieter (z.B. Ärzt*innen, Apotheken, Geschäfte, Gaststätten, Online-Dienstleister) ausgeweitet werden, was Weibernetz e.V. als positiv erachtet. Gleichzeitig gilt jedoch die Beschränkung auf den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie eine pauschale Einschränkung bei baulichen Maßnahmen sowie Änderungen an Gütern und Dienstleistungen, weil sie als „unverhältnismäßige und unbillige Belastung“ gelten. Diese Aussage empfindet Weibernetz e.V. als diskriminierend, weil die Interessen der Wirtschaft über Menschenrechte gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gestellt werden.

Positiv bewertet Weibernetz e.V. insbesondere die geplante Beweislastumkehr, das Einrichten einer Überwachungsstelle für Barrierefreiheit sowie eines Kompetenzzentrums für Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit sowie die Stärkung des Amtes des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Auch die Ausweitung zulässiger unterschiedlicher Behandlungen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auf das BGG gemäß § 7a Abs. 1 RefE bewerten wir positiv.

Weibernetz e.V. weist jedoch darauf hin, dass „die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen“ in der Praxis häufig unklar sind. Damit der Hinweis auf die „besonderen Belange“ nicht rein deklatorisch und mit Umsetzungskraft wirken kann, bedarf es mehr entsprechender Forschung und durchgängiger geschlechtsdifferenzierter Berücksichtigung in der Teilhabeberichterstattung mit geschlechterdifferenzierter Datenerhebung. Bekannt ist, dass der Schutz vor sexualisierter Gewalt und Belästigung und eine barrierefreie Gesundheitsversorgung für Frauen mit Behinderungen besonders wichtig sind – so wie es in der Drucksache 20/4440 bereits beschrieben wurde. Entsprechend bedarf es auf behinderte Frauen ausgerichtete Maßnahmen im Bereich medizinischer Versorgung, Gewaltprävention, Notunterkünften, Frauenhilfesystem etc.

Zu § 7 RefE Benachteiligungsverbot

Absatz 3 Satz 3:

Der RefE legt fest, dass alle baulichen Veränderungen sowie alle Änderungen an Gütern oder Dienstleistungen für private Anbieter, in diesem Fall Unternehmen im Sinne von §7 Absatz 2, generell als unverhältnismäßig gelten sollen – unabhängig vom Umfang oder der finanziellen Belastung. Der Gesetzgeber führt in seiner Begründung weiter aus, dass alle Maßnahmen als unterverhältnismäßig gelten, welche wirtschaftlich als unzumutbar deklariert werden. Das ist problematisch, weil kostengünstige und selbst einfache bauliche Maßnahmen pauschal ausgeschlossen werden, sofern sie vom Unternehmen selbst als unverhältnismäßig erachtet werden, die für Menschen mit Behinderungen allerdings essentiell sind.

Für Frauen mit Behinderungen – besonders in Situationen medizinischer Versorgung, Sicherheit, Bildung – bedeutet dies faktisch die Fortsetzung struktureller Exklusion, selbst dort, wo kostengünstige Lösungen leicht möglich wären.

Um das Benachteiligungsverbot gemäß Absatz 2 wirksam umzusetzen, bedarf es einer grundsätzlichen Verpflichtung zu Barrierefreiheit.

Absatz 3, Satz 4 und 5:

Weibernetz e.V. begrüßt die Aufnahme von sexuellen Belästigungen über den Beschäftigungsbereich hinaus sowie die Einfügung der Benachteiligung infolge dem Anschein nach neutralen Vorschriften etc. einschließlich der Berücksichtigung von Algorithmen, welche häufig nicht geschlechtergerecht sind und somit Frauen benachteiligen.

Es fehlen jedoch Transparenz- und Prüfpflichten, Verantwortlichkeitsregelungen der Betreiber algorithmischer Entscheidungssysteme und Meldepflichten bei Diskriminierungsverdacht. Damit bleibt eine zentrale Quelle moderner Diskriminierung unreguliert. Zudem muss geregelt werden, dass geschlechtersensible Algorithmen berücksichtigt werden.

Absatz 5:

Positiv hervorzuheben ist, dass der RefE erstmals einen ausdrücklichen Schadensersatzanspruch für Fälle der Benachteiligung vorsieht. Ein klares Signal, dass Diskriminierungen nicht folgenlos bleiben dürfen. Allerdings gilt der Schadensersatzanspruch ausschließlich gegenüber öffentlichen Stellen und nicht gegenüber privaten Anbietern, obwohl diese nach § 7 Absatz 2 RefE künftig ebenfalls dem Benachteiligungsverbot unterliegen. Damit entsteht eine Lücke genau dort, wo Frauen mit Behinderungen im Alltag am häufigsten benachteiligt werden – etwa in Arztpraxen, Kliniken, Apotheken, Wohnungs- und Dienstleistungsunternehmen.

Besonders gravierend ist: Selbst grobe oder wiederholte Benachteiligungen durch private Unternehmen – etwa die Verweigerung medizinischer Versorgung aufgrund fehlender Barrierefreiheit – hätten keine entschädigungsrechtliche Konsequenz. Damit wird ein zentrales Mittel wirksamer Rechtsdurchsetzung vorenthalten.

Weibernetz e.V. empfiehlt, den Schadensersatzanspruch des § 7 Absatz 5 ausdrücklich auf private Anbieter nach Absatz 2 auszudehnen:

„Eine öffentliche Stelle im Sinne des § 12 ist verpflichtet, den durch die Benachteiligung entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Benachteiligte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. **Gegenüber privaten Unternehmen gilt der gleiche Grundsatz...**“

Absatz 6:

Nach dem Entwurf kann bei einem Verstoß gegen bestehende Barrierefreiheitsvorschriften gegenüber Unternehmen, ausschließlich die Feststellung des Verstoßes verlangt werden – kein Anspruch auf Beseitigung, keine Unterlassung oder Sanktionsmöglichkeit. Dies ist völlig unzureichend, weil eine Feststellung allein keine Barriere beseitigt, Betroffene weiterhin praktisch ausgeschlossen bleiben und es zu einer Entkopplung zwischen festgestelltem Rechtsverstoß und tatsächlicher Veränderung kommt.

Weibernetz e.V. empfiehlt folgende Einfügung:

„Bei einer Verletzung des Benachteiligungsverbots nach Absatz 3 Nummer 2 kann in Fällen des Absatz 2, **neben der Feststellung auch Beseitigung, Unterlassung und – bei wiederholten oder schweren Verstößen – angemessene Sanktionen** verlangt werden.“

Absatz 7:

Weibernetz e.V. regt an, neben dem SGB IX und dem AGG auch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) zu nennen.

Zu § 7a und 7b RefE Zulässige unterschiedliche Behandlung sowie Beweislastumkehr

Weibernetz e.V. begrüßt die Aufnahme von Regelungen der Zulässigkeit unterschiedlicher Behandlungen wie wir sie aus dem AGG kennen sowie die Beweislastumkehr.

Zu § 8 RefE Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

Absatz 2:

Der Abbau von baulichen Barrieren des Bundes einschließlich Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird begrüßt. **Allerdings ist Weibernetz e.V. die Frist des Abbaus bis 2045 zu lang.**

Zu § 11 RefE Verständlichkeit und Leichte Sprache

Nachdem es inzwischen seit vielen Jahren Leichte Sprache und entsprechende Übersetzungsbüros gibt, ist es Weibernetz e.V. zu wenig, dass Träger öffentlicher Gewalt lediglich auf Verlangen Bescheide etc. erläutern müssen.

Stattdessen schlägt Weibernetz vor, in den letzten Sätzen von Absatz 1 und 2 das Wort „erläutern“ zu ersetzen durch „zur Verfügung stellen“.

Absatz 6:

Dass die Informationen bei Gefahren für Leib und Leben gemäß Absatz 6 auf jeden Fall in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen, begrüßt Weibernetz e.V. im hohen Maße. Sie müssen jedoch unverzüglich auch barrierefrei zur Verfügung stehen, um Menschen mit Behinderungen den gleichen Schutz gemäß Artikel 11 UN-BRK zuzusichern.

Entsprechend schlägt Weibernetz e.V. folgende Ergänzung in Absatz 6 vor:

Bei Gefahr für Leben und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger im Bundesgebiet stellen die Träger öffentlicher Gewalt die der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Informationen **zeitgleich** auch in Leichter Sprache **und in Deutscher Gebärdensprache** bereit.

§ 13 RefE Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Absatz 3:

Die Einrichtung eines Bundeskompetenzzentrums für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Leichte Sprache wird von Weibernetz e.V. außerordentlich begrüßt.

In der Zielsetzung muss zeitlich gestuft erreicht werden, dass Bundesministerien und nachgeordnete Behörden zunehmend mehr Informationen in DGS und Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

§ 17 RefE Amt der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Weibernetz e.V. begrüßt die Stärkung des Amtes der/des Beauftragten, insbesondere die Darlegungspflicht aller Ressorts bei Abweichungen von Stellungnahmen des/der Beauftragten in Fragen der Inklusion und Teilhabe.

Kassel, 8. Dezember 2025

Kontakt:

Weibernetz e.V.
Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung
Beatrice Gómez-Barroso und Martina Puschke
Samuel-Beckett-Anlage 6, 34119 Kassel
Tel.: 0561 – 72 885 – 313 oder -314
beatrice.gomez@weibernetz.de
martina.puschke@weibernetz.de
www.weibernetz.de